S 4 U 148/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 148/98
Datum	16.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 111/98
Datum	12.12.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 16.11.1998 und der Bescheid vom 10.02.1998 i. d. Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.06.1998 geÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, den Unfall der KlÃ¤gerin vom 10.03.1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen und Leistungen ab 01.10.1997 zu erbringen. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin zwei Drittel (2/3) der auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung und EntschÃ¤digung eines Unfalles vom 10.03.1995 als Arbeitsunfall.

Die im Jahre â¦geborene KlÃ¤gerin war zum Unfallzeitpunkt Inhaberin eines TextilwarengeschÃ¤fts in der Pfaffendorfer StraÃe in L â¦, mit mehreren Filialen u. a. in der HainstraÃe in L â¦

Mit Schreiben vom 15.10.1997 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, sie sei am Freitag, den 10.03.1995 gegen 15.00 Uhr auf dem Weg zu einem ihrer GeschÃ¤fte auf dem Gehsteig mit dem linken FuÃ umgeknickt. Die sich daraufhin eingestellten Beschwerden habe sie bis Montag, den 13.03.1995 selbst behandelt, indem sie den FuÃ gekÃ¼hlt habe. Am Dienstag, den 14.03.1995 habe sie den Arzt aufsuchen mÃ¼ssen. Nachdem eine mehrmalige Behandlung mit Strom keine Besserung gebracht habe, habe sie den Arzt gewechselt. Der neue Arzt habe dann eine Fibularinfraktion links festgestellt. Die KlÃ¤gerin wies auÃerdem ausdrÃ¼cklich darauf hin, dass sie diesen Wegeunfall bereits am 15.03.1995 gemeldet habe. Auf einem vorgedruckten Fragebogen habe sie der Beklagten ihre persÃ¶nlichen Angaben eingereicht.

Auf Nachfrage der Beklagten teilte die KlÃ¤gerin mit, zum Unfallzeitpunkt habe sie sich auf dem Weg von ihrem GeschÃ¤ft in der Pfaffendorfer StraÃe zu ihrer Filiale in der HainstraÃe befunden. Sie habe diesen Unfall auch ihrer privaten Unfallversicherung, der Mannheimer Versicherung, gemeldet.

Die Beklagte hat sodann die behandelnden ÃrzTe der KlÃ¤gerin befragt. Der erstbehandelnde Arzt, Bernd H â¦ aus Leipzig teilte mit, die KlÃ¤gerin habe bei ihm am 14.03.1995 wegen seit etwa einer Woche bestehender Schmerzen im linken FuÃ vorgesprochen. Anamnesisch sei ihm von einem Unfall vom 10.03.1995 nichts bekannt; die KlÃ¤gerin habe darÃ¼ber auch nichts berichtet. Ein akutes Trauma sei ihr nicht erinnerlich gewesen. Der weiter behandelnde Arzt, Dr. H â¦ aus Leipzig, berichtet, die KlÃ¤gerin sei ihm am 13.04.1995 vom Hausarzt unter der Verdachtsdiagnose Fibularinfraktion links nach fÃ¼nf Wochen altem Trauma Ã¼berwiesen worden. Diese Verdachtsdiagnose habe sich dann bestÃ¤tigt.

Mit Bescheid vom 10.02.1998 lehnt die Beklagte die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen ab. Trotz AusschÃ¶pfung aller Beweismittel und sorgfÃ¤ltiger BeweiswÃ¼rdigung kÃ¶nne nicht mit Gewissheit bewiesen werden, dass die KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe. Die Beweislosigkeit ginge zu Lasten der KlÃ¤gerin.

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. Sie habe Herrn H â¦ ihres Wissens nach den genauen SchÃ¤digungshergang erlÃ¤utert. Sie wies darauf hin, dass sie den Unfall bei ihrer Krankenkasse, der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) und der privaten Unfallversicherung gemeldet habe. Sie legte ein Schreiben der DAK Leipzig vom 08.05.1998 vor, in dem ihr bestÃ¤tigt wurde, sie hÃ¤tte ihren Unfall vom 10.03.1995 gemeldet. AbschlieÃend kÃ¼ndigte sie an, sie werde in den nÃ¤chsten Tagen eine Kopie ihrer Unfall-Schadensanzeige an ihre private Unfallversicherung vorlegen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.06.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Eine RÃ¼ckfrage bei der DAK habe ergeben, dass nicht mehr feststellbar sei, welche Angaben die KlÃ¤gerin zum Unfallhergang gemacht habe, weil der entsprechende Unfallfragebogen zwischenzeitlich vernichtet worden sei. Die DAK habe der Beklagten bestÃ¤tigt, dass bei einem entsprechenden Hinweis auch einen Arbeitsunfall im Unfallfragebogen umgehend eine Meldung an die Beklagte

ergangen wÃ¤re. Es bestÃ¼nden nach wie vor Zweifel am Vorliegen einer versicherten TÃ¤tigkeit, weil von der DAK auch keine Meldung erfolgt sei.

Nachdem der Widerspruchsbescheid zur Post gegeben war, legte die KlÃ¤gerin eine Kopie ihrer Unfallschadensmeldung an ihre private Unfallversicherung vom 30.05.1995 vor. In dieser Meldung gab die KlÃ¤gerin u. a. an, sie habe am 10.03.1995 gegen 15.00 Uhr einen Unfall auf dem Weg von ihrem Laden in der Pfaffendorfer StraÃe zur Sparkasse erlitten. Auf dem sehr unebenen FuÃweg sei sie umgeknickt und habe sich dabei eine Fraktur im linken FuÃgelenk zugezogen. Der Unfall habe sich in AusÃ¼bung des Berufes ereignet.

Die KlÃ¤gerin erhob sodann Klage vor dem Sozialgericht Leipzig (SG). ErgÃ¤nzend zu ihrem bisherigen Vortrag gab sie an, von der Unfallmeldung habe sie keine Kopie gefertigt, weil sie zu diesem Zeitpunkt persÃ¶nlich kein KopiergerÃ¤t besessen hÃ¤tte. Ihre Tochter kÃ¶nne aber bestÃ¤tigen, dass sie das GeschÃ¤ft in der Pfaffendorfer StraÃe gegen 15.00 Uhr verlassen habe. Auch habe die Beklagte nicht berÃ¼cksichtigt, dass sich die KlÃ¤gerin in einem Beweisnotstand befinde.

Mit Urteil vom 16.11.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Es bestÃ¼nden schon erhebliche Zweifel daran, ob das angeschuldigte Ereignis als Unfall anzusehen sei, weil der diagnostizierte ErmÃ¼dungsbruch hÃ¶chstwahrscheinlich etwa zur selben Zeit durch jedes alltÃ¤glich vorkommende Ereignis etwa im selben Umfang eingetreten wÃ¤re. DarÃ¼ber hinaus stehe nicht mit Gewissheit fest, dass die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe. Die KlÃ¤gerin habe weder gegenÃ¼ber Herrn H â¦ noch gegenÃ¼ber Dr. C â¦ angegeben, dass es sich bei dem Bruch um die Folge eines Unfalles gehandelt habe. Hinzu komme, dass die DAK trotz der Unfallmeldung der KlÃ¤gerin und ihrer Schilderung des Unfallherganges keinen Anlass gesehen habe, das angeschuldigte Ereignis als Unfall der Beklagten zu melden. Die Notizen der KlÃ¤gerin zum Unfallfragebogen wÃ¼rden nur die Ansicht der KlÃ¤gerin widerspiegeln. Die Vernehmung der Tochter der KlÃ¤gerin als Zeugin sei nicht notwendig gewesen, weil diese nicht bezeugen kÃ¶nne, dass die KlÃ¤gerin auf dem von ihr â der KlÃ¤gerin â geschilderten Weg umgeknickt sei.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigtigen der KlÃ¤gerin am 30.11.1998 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 21.12.1998 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie im Wesentlichen auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen. ErgÃ¤nzend trug sie vor, es habe kein ErmÃ¼dungsbruch vorgelegen. Ohne weitere Nachforschungen und BegrÃ¼ndungen hÃ¤tte das SG nicht von einer so genannten Gelegenheitsursache ausgehen dÃ¼rfen. Auch hÃ¤tte das SG ihre Tochter vernehmen mÃ¼ssen, weil dadurch der Unfallzeitraum jedenfalls derart zeitlich hÃ¤tte eingegrenzt werden kÃ¶nnen, dass sich der Unfall allein auf dem Weg zwischen den zwei Filialen zugetragen haben konnte. Vom SG sei auÃerdem die Unfallschadensmeldung an die Privatversicherung unberÃ¼cksichtigt geblieben. SchlieÃlich dÃ¼rften wegen Vernichtung von Unterlagen an die Beweisanforderungen keine zu strengen MaÃstÃ¤be angelegt werden.

Zur AusrÃ¤umung von WidersprÃ¼chen der KlÃ¤gerin hat diese noch darauf

hingewiesen, sie habe zum damaligen Zeitpunkt keinen Kopierer gehabt. Es kÃ¶nne aber sein, dass die Unfallmeldung an die Beklagte durch das Fax-GerÃ¤t gezogen worden sei. Auch sei zu beachten, dass der Weg zu der Filiale in der HainstraÃe an der Sparkasse vorbeifÃ¼hre.

Mit Beschluss vom 10.05.1999 hat der Senat die DAK Hamburg zum Verfahren beigeladen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 16.11.1998 sowie den Bescheid vom 10.02.1998 i. d. Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.06.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Unfall der KlÃ¤gerin vom 10.03.1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ab diesem Zeitpunkt zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend; es habe zu Recht die Klage unter BerÃ¼cksichtigung der Beweislastverteilung abgewiesen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Sie weist aber darauf hin, dass die Nichtweitergabe der Unfallmeldung an die Unfallabteilung und die Nichtanmeldung von ErstattungsansprÃ¼chen bei der Beklagten keinesfalls als Indiz gewertet werden dÃ¼rfe, bei dem streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall handle es sich um keinen Arbeitsunfall.

Der Senat hat die Tochter der KlÃ¤gerin, Christine W â¦, uneidlich vernommen. Am Unfalltage habe die KlÃ¤gerin das GeschÃ¤ft in der Paunsdorfer StraÃe gegen 14.00 Uhr verlassen. Kurz vor 17.00 Uhr sei sie dann zurÃ¼ckgekommen und habe gesagt, sie kÃ¶nne nicht mehr laufen. Die KlÃ¤gerin habe ihr weiter erzÃ¤hlt, sie sei richtig umgeknickt und der FuÃ wÃ¼rde ihr nun wehtun. Ãber das Wochenende sei der FuÃ richtig dick angeschwollen gewesen.

Dem Senat liegen die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakten der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Anerkennung des Unfalles vom 10.03.1995 als Arbeitsunfall und dem Grunde nach auch auf dessen EntschÃ¤digung.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil der von ihr geltend gemachte Arbeitsunfall

vor dem In-Kraft-Treten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01.01.1997 eingetreten ist (Â§ 212 SGB VII).

Arbeitsunfall ist nach Â§ 548 Abs. 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543-545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten erleidet.

Die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall erfordert, dass die versicherte TÃ¤tigkeit, das Unfallereignis und die Erkrankung mit Gewissheit bewiesen sind (vgl. hierzu: Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 8 SGB VII, Rn. 10). Gewissheit bedeutet, dass kein vernÃ¼nftiger, die LebensverhÃ¤ltnisse klar Ã¼berschauender Mensch noch Zweifel hat. Eine Tat sei es also bewiesen, wenn sie in einem so hohen Grade wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ãberzeugung hiervon zu begrÃ¼nden (vgl. BSGE 48, 285; 58, 80, 83).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze vermag der Senat nicht zu erkennen, worauf sich ernsthafte Zweifel daran begrÃ¼nden lassen kÃ¶nnen, dass die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt und dass sie sich dabei eine Fibularinfraktion links zugezogen hat, fÃ¼r deren EntschÃ¤digung die Beklagte prinzipiell einzustehen hat.

Auf Grund der beigezogenen Unterlagen, einschlieÃlich der Krankenunterlagen, steht zunÃ¤chst fest, dass sich die KlÃ¤gerin am 10.03.1995 eine Fibularisinfraktion links zugezogen hat. Ursache des Sturzes war ein umknicken auf dem unebenen FuÃweg. Der Unfallzeitpunkt lÃ¤sst sich durch die Unfallschadensanzeige an die private Unfallversicherung vom 30.05.1995 sowie aus der Unfallmeldung an die DAK nachweisen. In beiden FÃ¤llen hat die KlÃ¤gerin als Unfallzeitpunkt den 10.03.1995 angegeben. DarÃ¼ber hinaus hat die Zeugin W â¦ bekundet, dass der Unfall sich am 10.03.1995 ereignet hat. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Unfall sich zu einem anderen Zeitpunkt ereignet haben kÃ¶nnte. Zwar wird in den Krankenunterlagen der genaue Unfallzeitpunkt nicht genannt. Aber aus den Aufzeichnungen ist zu entnehmen, dass sich der streitgegenstÃ¤ndliche Unfall etwa um den 10.03.1995 ereignet hat.

Unter WÃ¼rdigung der gesamten Aktenlage, hat der Senat keinerlei Zweifel, dass die KlÃ¤gerin am 10.03.1995 einen Unfall erlitten hat, in dem sie mit dem linken FuÃ umgeknickt ist. Dass sie sich bei diesem Unfall eine Fibularinfraktur links zugezogen hat, ist aufgrund der Krankenunterlagen nachgewiesen. DarÃ¼ber besteht letztendlich zwischen den Beteiligten auch gar kein Streit.

Streitig ist aber, ob die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt Ã¼berhaupt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand. Dies ist zu bejahen. Der Senat hat keinerlei Zweifel daran, dass sich die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg ihres GeschÃ¤ftes in der Pfaffendorfer StraÃe zur Filiale in der HainstraÃe befand. Diese Ãberzeugung stÃ¼tzt sich im Wesentlichen auf die Eintragungen in der Unfallanzeige an die private Unfallversicherung. Diese Unfallanzeige wurde am 30.05.1995 gefertigt und ging bei der privaten Unfallversicherung am 09. Juni 1995

(vgl. Bl. 183 LSG-Akte) ein. Darin fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin aus, sie habe sich auf dem Weg zwischen ihrem GeschÃ¤ft auf der Pfaffendorfer StraÃe zur Sparkasse befunden. Der Unfall habe sich in AusÃ¼bung des Berufes ereignet.

Zwar hat die KlÃ¤gerin spÃ¤ter immer wieder behauptet, sie habe sich auf dem Weg von der Pfaffendorfer StraÃe in die HainstraÃe, also nicht zur Sparkasse, befunden. Diesem Umstand ist aber keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Dies deshalb, weil sowohl die Sparkasse als auch die Filiale der KlÃ¤gerin sich in der HainstraÃe befindet. Zudem hat die Zeugin W â¦, an deren GlaubwÃ¼rdigkeit der Senat keine Zweifel hat, bekundet, dass sich die KlÃ¤gerin, als sich der Unfall ereignete, auf dem Weg von ihrem GeschÃ¤ft in der Pfaffendorfer StraÃe zur Filiale in der HainstraÃe befand.

Aus diesen Fakten ergibt sich zwanglos, dass sich die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung befand. Insbesondere die zeitnahe Schadensanzeige an die private Unfallversicherung lÃ¤sst keinen Zweifel darÃ¼ber aufkommen.

Soweit die Beklagte sich auf die Angaben von Herrn H â¦, dem erstbehandelnden Arzt, bezieht, wonach die KlÃ¤gerin offensichtlich keine Angaben zu einem konkreten Unfallereignis gegeben hat, ist dem keine Bedeutung beizumessen. Dies schon allein deshalb, weil â¦ was die Beklagte unbeachtet lieÃ â¦ die Ãberweisung durch diesen Arzt wegen eines fÃ¼nf Wochen alten Traumas erfolgte. Dies ergibt sich aus dem Facharztbericht von Dr. H â¦ vom 17.11.1995 (Bl. 15 Beklagten-Akte). Ganz offensichtlich ist Herr H â¦ also auch von einem Unfall ausgegangen, obwohl er sich nicht daran erinnern kann, dass die KlÃ¤gerin ihm hierÃ¼ber etwas berichtete. Der Senat hÃ¤lt es im Ãbrigen nicht fÃ¼r ausgeschlossen, dass die KlÃ¤gerin Herrn H â¦ und auch Dr. C â¦ von einem Unfall ausgegangen sind. Herr H â¦ hat im Krankenblatt unter dem Datum vom 14.03.1995 vermerkt, dass die KlÃ¤gerin wahrscheinlich umgeknickt sei. Die Diagnose lautete: Distorsion (Verstauchung, Verdrehung) linkes Sprunggelenk. Eine solche Verletzung kann im Ãbrigen nur durch ein Unfallereignis eintreten. Abgesehen davon, dass im Nachhinein eine Fibularisinfraktion festgestellt wurde, zeigt deutlich, dass sich ein Unfall ereignet hat.

Zweifel daran, dass dieser Unfall sich wÃ¤hrend der versicherten TÃ¤tigkeit ereignet hat, ergeben sich auch nicht daraus, dass die DAK keine ErsatzansprÃ¼che gestellt hat. Die Beigeladene hat fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend dargelegt, dass der Sachbearbeiter mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Bagatellunfall ausgegangen sein durfte. DarÃ¼ber hinaus kann allein der Umstand, dass ein Erstattungsanspruch durch die Beigeladene nicht angemeldet wurde, noch kein Beweis gefÃ¼hrt werden, dass es sich um keinen Arbeitsunfall handelt. Ein solcher Umstand kann allerhÃ¶chstens als Indiz herangezogen werden. Da es aber an weiteren Indizien fehlt, die gegen einen Arbeitsunfall sprechen, spricht unter AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses alles dafÃ¼r, dass sich die KlÃ¤gerin auf einem versicherten Weg befand.

Ob es sich bei dem streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall um eine so genannte

Gelegenheitsursache â□□ wovon das SG ausging â□□ handelte, hat der Senat nicht zu entscheiden. Dies hat die Beklagte im Rahmen des EntschÃ¤digungsverfahrens zu prÃ¼fen. Jedenfalls kann dem SG nicht zugestimmt werden, wenn es aufgrund der Diagnose: ErmÃ¼dungsfraktur Fabula links auf eine so genannte Gelegenheitsursache schlieÃ□t. Aufgrund welcher UmstÃ¤nde der Arzt zu dieser Diagnose gekommen ist, ist nicht ersichtlich. Eine nachgewiesene SchÃ¤digungseinwirkung, die ursÃ¤chlich auf einer TÃ¤tigkeit aus einem geschÃ¼tzten Riskobereich beruht, darf nur dann als Gelegenheitsursache gewertet werden, wenn die schÃ¤digungsunabhÃ¤ngigen Kausalfaktoren, die als allein wesentliche Ursache in ErwÃ¤gung gezogen werden sollen: â□□ In ihren tatsÃ¤chlichen Grundlagen fÃ¼r den vorliegenden konkreten Einzelfall im Sinne des Vollbeweises nachgewiesen sind,

â□□ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Conditio sine qua non fÃ¼r den Eintritt des Erfolges (schÃ¤digendes Ereignis bzw. Gesundheitsschaden) bilden,

â□□ fÃ¼r sich gesehen rechtlich auch wesentlich und

â□□ bei der gebotenen AbwÃ¤gung mit den schÃ¤digungsbedingten Einwirkungen von solch Ã¼berragender Bedeutung fÃ¼r den Eintritt des Erfolges sind, dass sie bei der gebotenen vernÃ¼nftigen, lebensnahen WÃ¼rdigung als sie tatsÃ¤chlich und rechtlich eindeutig Ã¼berwiegende, allein wesentliche Ursache und die schÃ¤digungsbedingten Kausalfaktoren demgegenÃ¼ber als praktisch unbedeutend zu werten sind.

Das SG hat letztendlich lediglich die Formel fÃ¼r eine Gelegenheitsursache herangezogen, ohne im Einzelnen zu prÃ¼fen, ob die einzelnen Voraussetzungen im Sinne des Vollbeweises sicher nachgewiesen sind.

Der Senat kann auch dem SG nicht darin folgen, dass ein Umknccken kein Unfall sein soll.

Der Begriff des Unfalls ist in der RVO nicht bestimmt. Nach deren Rechtsprechung und Schrifttum seit langem und im Wesentlichen ein heilig vertretenen Auffassung ist ein Unfall ein kÃ¶rperlich schÃ¤digendes, zeitlich begrenztes Ereignis (vgl. BSG, Urteil vom 18.03.1997 â□□ 2 RU 8/96 -). Soweit daneben zum Teil auch gefordert wird, das Ereignis mÃ¼sse "von auÃ□en" auf den Menschen einwirken, soll damit lediglich ausgedrÃ¼ckt werden, dass ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen ist. Wesentlich fÃ¼r den Begriff des Unfalles sind hiernach ein ("Ã¤uÃ□eres") Ereignis als Ursache und eine KÃ¶rperschÃ¤digung als Wirkung. Ein solches "Ã¤uÃ□eres" Ereignis liegt hier in der Unebenheit des FuÃ□weges. Der Senat hat deshalb keinerlei Bedenken im Umknicken der KlÃ¤gerin einen Unfall i. S. des Â§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO zu sehen.

Nach alledem hat die KlÃ¤gerin am 10.03.1995 einen Arbeitsunfall erlitten.

Die KlÃ¤gerin hat allerdings EntschÃ¤digungsansprÃ¼che wegen dieses Unfalles erst ab 01. Oktober 1997.

Nach Â§ 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO ist der Anspruch spÃ¤testens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem VersicherungstrÃ¤ger anzumelden, soweit die UnfallentschÃ¤digung von Amts wegen festgestellt wird; wird der Anspruch spÃ¤ter angemeldet, so beginnen die Leistungen mit dem ersten des Antragsmonats, es sei denn, dass die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet ist, die auÃerhalb des Willens des Antragstellers lagen.

Die KlÃ¤gerin hat den Unfall der Beklagten erst am 17.10.1997, also mehr als 2Â½-Jahre nach dem Unfallereignis gemeldet. Sie hat deshalb â da die Zwei-Jahres-Frist Ã¼berschritten ist â Anspruch auf EntschÃ¤digung erst ab dem 01. Oktober 1997.

Soweit die KlÃ¤gerin behauptet, sie habe diesen Unfall der Beklagten bereits am 15.03.1995 gemeldet, ist sie dafÃ¼r beweispflichtig. Einen solchen Beweis konnte die KlÃ¤gerin aber nicht erbringen. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte beweisen mÃ¼ssen, dass diese Unfallmeldung auch bei der Beklagten einging. Allein die Vorlage einer Kopie der Unfallmeldung hÃ¤tte dafÃ¼r noch nicht ausgereicht. Da die KlÃ¤gerin diesen Beweis nicht fÃ¼hren kann, ist zu unterstellen, dass eine Meldung des Unfalles nicht erfolgte. Die Beklagte konnte jedenfalls einen Eingang der Unfallmeldung der KlÃ¤gerin nicht feststellen.

Auch sind die Voraussetzungen des Â§ 1546 Abs. 1 Satz 1 2. HS RVO nicht gegeben. Der KlÃ¤gerin wÃ¤re es durchaus mÃ¶glich gewesen, bereits vor Ablauf der 2-Jahres-Frist bei der Beklagten nachzufragen, ob die Unfallmeldung dort eingegangen ist und bearbeitet wird. Es sind keine GrÃ¼nde ersichtlich, dass die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet ist, die auÃerhalb des Willens der KlÃ¤gerin lag. Solche wurden auch nicht vorgetragen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024